

Förderung der Herstellung von Filmen

Informationsblatt (Stand: September 2025)

Die Filmabteilung fördert die Herstellung von innovativen Spielfilmen, Dokumentarfilmen, Animationsfilmen und Experimentalfilmen.

Inhaltliche Kriterien

Gefördert werden Spielfilme, Dokumentarfilme, Animationsfilme und Experimentalfilme ohne Mindestlänge, deren kommerziell schwierige, unabhängige Produktionsweise innovative sowie inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt.

Die geförderten Filme sind vorwiegend für den Einsatz bei Filmfestivals und/oder für die Distribution im Kino bzw. auf sonstigen Verbreitungswegen vorgesehen.

Formale Kriterien

- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden, d.h. bis spätestens 23:59 Uhr des jeweiligen Einreichtermins. Zur Anerkennung von Kosten siehe Punkt „Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung“.
- Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsantrags nur dann, wenn hierfür eine Empfehlung des Beirats vorliegt und das Projekt von dem:der Antragsteller:in wesentlich geändert wurde. Die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Antrag sind entsprechend kenntlich zu machen. Nach einer Ablehnung kann ein Projekt höchstens einmal wiedereingereicht werden.

- Die Postproduktion alleine wird nicht gefördert, sie ist Teil der Herstellung d.h. Ansuchen um Förderung zum Zeitpunkt der Postproduktion müssen abgelehnt werden.
- Wird ein Antrag von einer anderen Abteilung der zuständigen Sektion des Bundes abgelehnt, kann dieser Förderungsantrag nicht in der Filmabteilung eingereicht werden.
- Durch die Förderung der Herstellung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen des Filmvorhabens in der Verwertungsphase.
- Wird das Vorhaben zu mehr als 50% von ausländischen Förderungsstellen mitfinanziert, kann eine Förderung im Einzelfall empfohlen werden, wenn die:der Regisseur:in Preise und Screenings bei international relevanten Filmfestivals (siehe Festival-Liste) vorweisen kann.
- **! NEU ! GREEN FILMING:**
Seit Anfang 2022 besteht für Filmproduktionsfirmen und in der Filmproduktion tätige Vereine die Verpflichtung, die ökologisch nachhaltigen, produktionsbezogenen Maßnahmen laut Punkt 2.2 der *Richtlinie UZ 76 Österreichisches Umweltzeichen „Green Producing in Film und Fernsehen“* (in der geltenden Fassung) bei der Herstellung von Filmen zu berücksichtigen.
Für alle weiterführenden Details stehen Ihnen das „Informationsblatt Film: Green Filming“ und das „Informationsblatt Film: Kriterien Green Filmproducing“ zur Verfügung. Diese Informationsblätter sind auch als Tabellenblatt **5A GREEN FILMING** in der Kalkulationsvorlage abrufbar, ebenso finden Sie hier die standardisierten Vorlagen **5B GREEN COMMITMENT** (für die Einreichung) und **5C GREEN REPORT** (für die Abrechnung): „Kalkulation Film Produktionsfirma/Vereine Projektentwicklung Herstellung“. Wenn zusätzlich die Standortförderung ÖFI+ beantragt wird, gelten die Kriterien und Vorgaben des Österreichischen Filminstituts. Siehe auch u.a. Punkt „Formale Kriterien bei ÖFI+-Einreichungen“.

Nähere Details zu GREEN FILMING finden Sie auf:

„Informationsblatt Film: Green Filming“

<https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/filmproduktion>

<https://www.lafc.at/greenguide/>

Antragsberechtigung

Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte den Richtlinien des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zur Filmförderung.

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben
- Studierende, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und filmische Projektvorhaben als Regisseur:in oder Produzent:in im Rahmen einer Ausbildung (Filmschulen, Kunstuniversitäten mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) herstellen, wenn es sich um einen künstlerisch hochqualitativen Abschlussfilm (Diplom- oder Masterstudium) handelt.;
- juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich;
- juristische Personen mit einem Firmenstandort innerhalb einer Vertragspartei des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz, wenn die Herstellung eines innovativen Vorhabens ansonsten nicht gewährleistet wäre und die:der Regisseur:in sowie die:der Produzent:in die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

Formale Kriterien bei ÖFI+ Einreichungen

Wird ein Antrag auf Herstellungsförderung inkl. Standortförderung ÖFI+ angesucht, so sind zusätzlich nachstehende Kriterien zu berücksichtigen.

- Grundsätzliche Kriterien der Antragsberechtigung:
 - Mind. 80.000 Euro bei Dokumentar- und bei Fiktionalen Filmen mind. 150.000 Euro belegbare Ausgaben (keine ILVs, keine Eigenleistungen) in Österreich
 - Einhaltung Richtlinien und Vorgaben des ÖFI bei Green Filming, Kinderschutzkonzept, Code of Ethics
 - Antragsberechtigt sind juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften oder Einzelunternehmen mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich und einem Firmenstandort in der EU oder einem Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz

- Bei angestelltem Personal müssen die Kollektivvertragsgrenzen (Mindestgagentarife) genau eingehalten werden. Ausgenommen sind Werkstattprojekte, bei welchen die Wochengagen bis zu dem zur Anwendung kommenden Mindestsatz herabgesetzt werden können.
 - Als Werkstattprojekte können Nachwuchsfilme eingereicht werden, wenn diese der Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmer:innen dienen. Als Nachwuchsfilm gilt entweder der erste oder zweite Film, bei dem die:der Regisseur:in die alleinige Regieverantwortung trägt und bei Spielfilmen als Stabsangehörige mindestens zwei zusätzliche, bei Dokumentarfilmen mindestens eine zusätzliche Nachwuchskraft aus dem kreativen Bereich als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als kreative Bereiche zählen neben Regie, Kamera, Schnitt, Ton, Kostüm (nur Spielfilm) und Maske (nur Spielfilm).
 - Nach einer allfälligen Förderzusage müssen den Kollektivvertragsparteien folgende Unterlagen übermittelt werden: Kalkulation, Drehplan, Stabliste mit Hervorhebung des Nachwuchses.
 - Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags auf ein Werkstattprojekt ist spätestens 6 Wochen vor Drehbeginn.
 - Grundlage und weitere Informationen: <https://www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/film-musikwirtschaft/kollektivvertrag-filmschaffende-bei-werkstattprojekten>
- Internationale Koproduktionen auf Basis bestehender Koproduktionsabkommen (s. <https://filminstitut.at/foerderung/koproduktion>) bedürfen einer Anerkennung durch das zuständige Ministerium (BMWET). Bitte achten Sie dabei auf die entsprechenden Antragsfristen.
- Bei Dokumentarfilmen unter Angabe des Leistungszeitraums müssen sich die frei vereinbarten Gagen den Mindestgagentarifen angleichen.
- Rückstellungen Dritter sind nicht zulässig, nur Rückstellungen im Rahmen der Produktionsfirma sowie allfälliger (innerösterreichischer) Koproduktionspartner im angemessenen Umfang.
- Für Dokumentar- und Spielfilme sind barrierefreie Fassungen der Filme bei der Herstellung zu kalkulieren und umzusetzen.
- Nach Fertigstellung sind Filmkopien (DCP und DCDM), Drehbuch, Werbemittel im Filmarchiv Austria einzulagern und im Zuge der Abrechnung ist eine Einlagerungsbestätigung zu übermitteln.
- Das Produzent:innen-Honorar darf max. 5% der Nettoherstellungskosten betragen.
- Es gelten die Obergrenzen bei Regie lt. Richt- und Höchstsätze der Filmabteilung, zu finden im entsprechenden Tabellenblatt der Kalkulationsvorlage der Filmabteilung.

- Eine kalkulierte Überschreitungsreserve (im Rahmen der vom ÖFI anerkannten Höhe) ist nicht verpflichtend.
- Für die im Rahmen der Antragstellung bei der Filmabteilung einzureichende Kalkulation ist die Vorlage von ÖFI+ zu verwenden.

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Der Antrag inklusive aller Beilagen ist über das [Online-Formular](#) einzubringen.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte nachstehende Unterlagen ein. Texte sollen als PDF und Kalkulationen sowohl im Dateiformat XLSX als auch PDF übermittelt werden. Bzgl. Layout und Textformatierung gelten als Richtwerte DIN A4, Schriftgröße 12 Punkt, einfacher Zeilenabstand.

Bei Dokumentar-, Experimental- und Animationsfilmen

- 1. Antragsformular**
vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Förderungsantrag
- 2. Begleitschreiben**
inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/Synopsis (max. 1,5 DIN A4-Seiten)
- 3. Inhaltliches Konzept**
ausführliche Beschreibung der Struktur des Films in für die Filmlänge und den jeweiligen Erklärungsbedarf hinreichender Länge, maximal jedenfalls 25 DIN A4-Seiten
- 4. Visuelles Konzept**
ausführliche Beschreibung der filmischen Umsetzung
- 5. Kalkulation**
detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kostenkalkulation samt Finanzierungsplan mit Angaben zu weiteren Förderungen sowie Status der Entscheidungen bzw. deren Nachweis unter Verwendung des Excel-Dokuments („Kalkulation Film Einzelpersonen Projektentwicklung Herstellung“ oder „Kalkulation Film Produktionsfirma/Vereine Projektentwicklung Herstellung“)

Wenn zusätzlich um ÖFI+ angesucht wird, ist stattdessen die **Kalkulationsvorlage des Österreichischen Filminstituts** zu verwenden.

Die Kalkulation ist sowohl im *.xlsx-Format und, zumindest das Tabellenblatt 3 „Kalkulation Zusammenfassung“, als auch als PDF zu übermitteln.

6. **Zeitplan**
7. **Option oder Vertrag über die Drehbuchrechte** (falls es sich um keinen Originalstoff handelt)
8. **Technische Angaben**
Film/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, Drehdauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem
9. **Stabliste**
10. **Filmografie und Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs**
11. **Referenzfilm der Regisseurin/des Regisseurs**
als Sichtungslink, im formalem bzw. inhaltlichem Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.)
12. **Aktuelle Meldebestätigung der Regisseurin/des Regisseurs bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister**
in Kopie
13. **! NEU ! Für Filmproduktionsfirmen und Vereine: Green Commitment**
unter Verwendung der standardisierten Vorlage in der „Kalkulation Film Produktionsfirma/Vereine Projektentwicklung Herstellung“ (Tabellenblatt 5B "Green Commitment") inkl. Nachweis der fachlichen Qualifikation der:des Green Producing Beauftragten.
Wenn auch um ÖFI+ angesucht wird, dann sind hingegen die Green Filming Vorgaben und Richtlinien des Österreichischen Filminstituts anzuwenden.
14. **Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen**
nur bei Wiedervorlage

Bei Spielfilmen

1. **Antragsformular**
Verwendung des vollständig ausgefüllten unterzeichneten Förderungsantrags
2. **Begleitschreiben**
inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/Synopsis (max. 1,5 DIN A4 Seiten)
3. **Inhaltliches und visuelles Konzept**
ausführliche Beschreibung der Struktur und Umsetzung des Films in für die Filmlänge und den jeweiligen Erklärungsbedarf hinreichender Länge, maximal jedenfalls 25 DIN A4-Seiten

4. Drehbuch

in für die Filmlänge und den jeweiligen Bedarf hinreichender Länge, jedenfalls max.90 DIN A4-Seiten.

5. Regie-Statement

6. Kalkulation

detaillierte, auf der ersten Seite unterzeichnete, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kostenkalkulation samt Finanzierungsplan mit Angaben zu weiteren Förderungen sowie Status der Entscheidungen bzw. deren Nachweis unter Verwendung des Excel-Dokuments („Kalkulation Film Einzelpersonen Projektentwicklung Herstellung“ oder „Kalkulation Film Produktionsfirma/Vereine Projektentwicklung Herstellung“).

Wenn zusätzlich um ÖFI+ angesucht wird, ist stattdessen die **Kalkulationsvorlage des Österreichischen Filminstituts** zu verwenden.

Die Kalkulation ist sowohl im *.xlsx Format und zumindest das zusammenfassende Tabellenblatt auch als PDF zu übermitteln.

7. Zeitplan

8. Drehplan

9. Option oder Vertrag der Drehbuchrechte (falls es sich um keinen Originalstoff handelt)

10. Technische Angaben

Filmsystem, Filmlänge, Drehverhältnis, Drehdauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem

11. Stabliste

12. Besetzungsliste

13. Filmografie und Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs

14. Referenzfilm der Regisseurin/des Regisseurs

als Sichtungslink, im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.)

15. Aktuelle Meldebestätigung der Regisseurin/des Regisseurs bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister

in Kopie

16. ! NEU ! Für Filmproduktionsfirmen und Vereine: Green Commitment

unter Verwendung der standardisierten Vorlage in der „Kalkulation Film Produktionsfirma/Vereine Projektentwicklung Herstellung“ (Tabellenblatt 5B "Green Commitment") inkl. Nachweis der fachlichen Qualifikation der:des Green Producing Beauftragten.

Wenn auch um ÖFI+ angesucht wird, dann sind hingegen die Green Filming-Vorgaben und Richtlinien des Österreichischen Filminstituts anzuwenden.

17. Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen

nur bei Wiedervorlage

Einreichmodalitäten

Die Einreichtermine sind: **31. Jänner, 31. Mai** und **30. September**.

Der Antrag inklusive aller Beilagen ist über das Online-Formular einzubringen. Sie können die Unterlagen entweder einzeln oder Teile davon als Kompendium mit einem, den Bezeichnungen entsprechenden, Inhaltsverzeichnis übermitteln. Die Kalkulation muss jedenfalls als einzelne Beilage angehängt werden. Bitte teilen Sie Ihre Referenzfilme via Sichtungslinks und nicht als Download.

Es empfiehlt sich, den Antrag so zeitgerecht vor diesen Terminen zu übermitteln, dass etwaige Mängel von der: von dem Antragsteller:in rechtzeitig behoben werden können.

Wenn der Antrag nach dem jeweiligen Einreichtermin eingebracht wird, wird dieser dem nächsten, darauffolgenden Termin zugeordnet. Wenn der Antrag unvollständig ist oder/und die formalen Kriterien nicht erfüllt sind, muss dieser aus formalen Gründen abgelehnt werden. Wenn dasselbe Vorhaben zweimal formal abgelehnt wird, kann dieses nicht mehr eingereicht werden.

Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

Die Förderbeträge für Langfilme ab 70 Min. lauten wie folgt:

- für Einzelpersonen: maximal 90.000 Euro (Richtwert)
- für Produktionsfirmen: maximal 120.000 Euro (Richtwert)

Filmvorhaben, deren Gesamtherstellungskosten den Betrag von 750.000 Euro (Richtwert) übersteigen bzw. Koproduktionen, bei welchen der Österreichanteil die Förderungshöhe 750.000. Euro übersteigt, können von der Filmabteilung nicht gefördert werden.

Honorare für Regie und Drehbuch sind in der Kalkulationsvorlage angegeben.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung eines Filmvorhabens, daher **muss** bei weiteren Fördergebern um Mitfinanzierung angesucht werden.

Vergabe

Die Sitzung des Filmbeirats findet sechs bis acht Wochen nach den jeweiligen Einreichterminen statt.

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Zu den Empfehlungskriterien im Rahmen der Beiratsbegutachtung zählen u.a. der Genderaspekt, die Berücksichtigung von Maßnahmen im Bereich Fair Pay sowie die Berücksichtigung der Diversität der Beteiligten.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin/bei dem zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

Logo

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann auf <https://www.bmwkms.gv.at/service/logo.html> heruntergeladen werden.

Archivierung geförderter Filme

Nach Fertigstellung hat die:der Förderungsnehmer:in das geförderte Werk auf archivfähigen Datenträgern in Originalfassung der Filmabteilung in folgender Form zu übermitteln:

- eine digitale Sichtungskopie (Streaming-Link) des fertigen Films und
- eine Einlagerungsbestätigung des Films durch ein nationales Archiv/Kinemathek, wonach die digitale Vorführkopie (unverschlüsseltes DCP) und die digitale Archivkopie (DCDM) übereignet und archivarisches gespeichert worden sind. Mit dieser Übereignung/Archivierung werden keine Verwertungsrechte übertragen, die Nutzung unterliegt den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes und des Urheberrechts.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.filmmuseum.at/sammlungen/digideposit>

<https://www.filmarchiv.at/sammlung/depot-legal/>

Des weiteren sind im Zuge der Abrechnung an die entsprechende Förderkontrolle nachstehende Unterlagen einzureichen:

- Unterschriebene, vollständige und detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung. Verwenden Sie dazu die mit dem Förderungsantrag eingereichten Kalkulation – erweitert um die tatsächlichen Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben.
- Unterschriebene, systematische Belegaufstellung in Förderungshöhe der Filmabteilung (siehe dazu die Mustervorlage „Belegaufstellung Film“). Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge gesondert anzugeben. Konsumations- und Taxibelege werden nicht anerkannt.
- Gilt für Filmproduktionsfirmen und in der Filmproduktion tätige Vereine: GREEN REPORT (samt CO₂-Berechnung und kommentierten Maßnahmenkatalog) laut Vorlage „2 KALKULATION Österr. Filmproduktionsfirmen, Vereine - Projektentwicklung / Herstellung, Blatt 5C“. Bei ÖFI+ muss hingegen das Green Filming-Berichtswesen des Österreichischen Filminstituts angewandt werden. Bei ÖFI+-Förderungen kommt stattdessen der Green Filming-Bericht des ÖFI zur Anwendung.
- Informationen und Unterlagen zur Abrechnung finden Sie unter <https://www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/foerderungen/foerderkontrolle-foerderabrechnung.html>

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Sektion IV – Kunst und Kultur
Abteilung IV/3 – Film

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

E-Mail: film@bmwkms.gv.at

Internet: <https://www.bmwkms.gv.at/>